

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

zwischen

Netzbetreiber

**Stromversorgung Sulz GmbH
Hartensteinstraße 21
72172 Sulz am Neckar**

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt –

und

Anschlussnutzer/Kunde

(Name, Adresse)

– nachstehend „Kunde“ genannt –

Verbrauchsstelle/Entnahmestelle:

(Kunden-Nr.:)

Anschlussnutzung

Spannung: kV (entspricht Spannungsebene)

Messung: mittelspannungsseitig
 niederspannungsseitig

Zählpunktbezeichnung / Zähler-Nr.: z.Z.

Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses: kVA

Besondere Vereinbarungen:

Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005, die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 sowie die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 1. November 2006. Die darin festgelegten Regelungen werden Bestandteil dieses Vertrages. Zusätzlich werden folgende Anlagen Bestandteil dieses Vertrages:

- AGB für einen Anschlussnutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen
- Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen)
- _____
- _____
- _____

Die Vertragsparteien erkennen die Bestimmungen dieser gesetzlichen und vertraglichen Regelungen als Vertragsbestandteile an.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Kunde anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Kunden.
- 1.2 Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Kunden die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- 2.1 der Kunde einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),
- 2.2 und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Kunden abgeschlossen ist,
- 2.3 und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4 besteht.

3 Ersatzbelieferung

- 3.1 Endet die Zuordnung eines Kunden zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Kunden hierüber unverzüglich.
- 3.2 Nutzt der Kunde einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von der Stromversorgung Sulz GmbH (Ersatzbelieferer).

4 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Kunden dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung der Vertrages soweit wie möglich durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

6 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ort _____, den _____

Stromversorgung Sulz GmbH

Kunde